- 15. Kann im Falle ber Ausbebung ober Abanberung eines sur vorläufig vollstrechar erklärten Urteils auch die Shefrau des Be-klagten, wenn zum Zwede der Zwangsvollstreckung ihr gehörige Sachen für die Schuld des Beklagten gepsändet waren, einen Schabensersauspruch gemäß § 717 Abs. 2 BBD. erheben?
- VI. Zivilsenat, Urt. v. 13. Juli 1911 i. S. Chefr. St. (Rl.) w. Rreis-Altenaer Schmalspur-Gisenbahn (Bell.). Rep. VL 463/10.
 - I. Landgericht Sagen.
 - II. Oberlandesgericht hamm.

Mus ben Grunben:

"Die Klägerin verlangt Schabensersat bafür, daß im Jahre 1900 im Wege der Zwangsvollstreckung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils, durch das ihr Shemann vom Landsgericht zur Zahlung von 2596,32 M nebst Zinsen an die jetige Besklagte verurteilt worden war, ihr gehörige Sachen gepfändet und versteigert worden seien. Der Anspruch ist in erster Reihe auf § 717 Abs. 2 BBD. gestüht, da jenes Landgerichtsurteil im weitern Berlaufe des Borprozesses ausgehoben, und die Klage abgewiesen worden ist, eventuell aber auf § 823 Abs. 1 BGB. wegen Berslehung des Eigentumsrechts der Klägerin. Der zweite Klagegrund ist vom Berusungsgerichte mit vollem Rechte deshalb für unzutressenderklärt, weil kein Grund vorliegt, irgend ein Berschulden der Besklagten anzunehmen." (Dies wird weiter ausgeführt.)

"Was aber § 717 Abs. 2 BBD. anlangt, so wäre es freilich vielleicht benkbar, daß er nicht nur dem vorläufig vollstreckbar verurteilt Gewesenen selbst, sondern auch seiner Sperau zugute käme, soweit in ihr Bermögen die Zwangsvollstreckung auf Grund einer ehelichen Sütergemeinschaft sich ohne weiteres miterstreckt hätte. Hier steht aber zwischen den Parteien sest, daß unter diesen Speleuten keinerlei Gütergemeinschaft bestand, daß sie vielmehr (vor 1900) ihre erste eheliche Wohnung an einem Orte gehabt hatten, wo das sogen. gemeine Dotalrecht galt, woraus nach Art. 49 § 1 preuß. Auss. Ges. zum BGB. folgt, daß sie seit dem 1. Januar 1900 nach dem gesetzlichen Süterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebten. Allerdings bestimmte § 352 preuß. ALR. II. 1, daß Speleute, die ihren

Wohnsit von einem Orte, wo feine Butergemeinschaft obwalte, an einen anbern Ort, wo biefe ftatifinbe, verlegen, Dritten gegenüber rechtlich fo behandelt werden follten, als ob auch für fie bie Gutergemeinschaft gelte; und die Cheleute St. maren in das Gebiet ber westfälischen Butergemeinschaft verzogen, wo nach § 1 bes preuß. Gefetes vom 16. April 1860 vergl. mit 8 380 ALR. II. 1 bas Besamtaut ohne weiteres für die Schulben bes Mannes baftete: und ferner konnte man vielleicht die Anwendbarkeit bes § 717 Abf. 2 auch ju Bunften der Chefrau bes Schuldners auch auf Falle biefer Art erftreden, wenn folche feit bem 1. Januar 1900 noch portommen konnten. Allein eben diefes lettere ift ausgeschloffen; benn einerseits gibt es teine Bebiete in Deutschland mehr, wo Gutergemeinschaft als gesehliches ebeliches Bilterrecht gilt, und andrerseits hat § 352 ADR. II. 1 feine gefetliche Geltung verloren, insbesondere auch nach Urt. 59 & 9 Abs. 1 preuf. Ausf.-Ges. gum BBB. bon der Rlagerin geaugerte Meinung aber, daß jeder Dritte. beffen Sachen versebentlich gepfändet seien, ebenfalls auf Grund bes § 717 Abi. 2 Schabengeriaganfpruche erheben tonne, ift völlig Dagegen spricht icon ber Umftanb, bag § 717 Abs. 2 nur eine Erweiterung bes § 655 Abs. 2 ABD. a. F. enthält, nach welchem in einem folden Falle ber Rlager, ber bie vorläufige Bollftredoarteit eines Urteils ausgenust batte, bem Beflagten nur gur Erftattung bes Gezahlten ober Beleifteten follte verurteilt merben tonnen, einer Bestimmung, die fich überhaupt nicht zur Ausbehnung auf einen beliebigen britten Geschäbigten eignete.

Da mithin schon aus diesen Gründen die Revision zurückzuweisen ist, so bedarf es keiner Erörterung, ob der weitere Grund des Oberlandesgerichtes . . . mit Recht von der Klägerin angegriffen worden ist. " . . .